

Vereinssatzung „SlackLiner Halle“

§ 1 Name

1. Der Verein führt den Namen „SlackLiner Halle“
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in 06112 Halle, Krukenbergstraße 22

§ 3 Zweck und Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Bildung einer Gemeinschaft von Personen, die das Interesse am Slacklining verbindet. Es soll ein Austausch von Wissen und Erfahrungen vereinfacht werden, so das sich jeder mit Hilfe der anderen individuell weiterentwickeln kann.
So soll es möglich werden, Ziele zu erreichen, die alleine schwierig oder auch gar nicht zu erreichen wären.
Oberstes Ziel ist die Schaffung einer Gemeinschaft, in der man für einander einsteht, sich ergänzt, und vor allem gemeinsam Spaß an diesem Sport hat. Dies soll in Übereinstimmung mit den bestehenden Gesetzen sowie im Einklang mit der Natur umgesetzt werden.
3. Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch das Organisieren von altersspezifischen Trainingsgruppen, das Einmieten in Räumlichkeiten wie Turn- und Schwimmhallen, das Beschaffen und Bereitstellen von Ausrüstung und die gemeinsame Organisation von und Teilnahme an Wettbewerben und anderweitigen Veranstaltungen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder

durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

8. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
4. Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklären. Er wird zum Ende des Quartals, in dem der Austritt erklärt wird, wirksam. Dabei muss eine Frist von 14 Kalendertagen vor Ablauf des Quartals eingehalten werden.
5. Über einen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung eine Anhörung zu gewähren.

§ 5 Beiträge

1. Es werden Geldbeiträge als regelmäßige Monats- oder Quartalsbeiträge erhoben.
2. Über Höhe und Fälligkeit bestimmt der Vorstand. Änderungen der Beitragshöhe müssen durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens jährlich einmal.
Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung der Versammlung muss die Gegenstände der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Anschrift. Ist eine Email-Adresse des Mitgliedes mitgeteilt, kann die Einladung dieses Mitgliedes auch an die zuletzt benannte

Email-Adresse erfolgen, wenn es nichts anderes schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt hat.

2. Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist stets beschlussfähig.
3. Die Versammlung wird, soweit nichts abweichend beschlossen wird, von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
4. Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen.
5. Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmungen/Wahlen zu enthalten und ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
6. Soweit keine anderen Mehrheiten gesetzlich oder in dieser Satzung vorgeschrieben sind, genügt für die Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Bei Stimmgleichheit hat die Stimme des Versammlungsleiters doppelte Wertigkeit.
7. Vollmachten oder Stimmboten sind nicht zugelassen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus zwei bis fünf Personen.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.
3. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von einem Jahr bestellt. Sie bleiben jedoch auch darüber hinaus bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
4. Vorstehende Regelungen gelten für die geborenen Liquidatoren entsprechend.

§ 9 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das "Ambulante Kinder- und Jugendhospitz Halle gGmbH" mit Sitz in der Kleine Ulrichstraße 24a, 06108 Halle, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.